

Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance)

vom 13. Juni 2015

1. Präambel

Die Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance) beinhalten die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DBV. Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den BLV. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des DBV und seiner Organisation zu stärken. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

2. Präsidium

2.1 Die Aufgaben des Präsidiums sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DBV zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche und die sportpolitische Vertretung des DBV nach außen.

Das Präsidium beschließt die Richtlinien des Handelns des DBV in dem durch den Verbandstag vorgegebenen Rahmen. Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2 Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DBV verpflichtet. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DBV beeinflussen können (zum Beispiel Beraterverträge, Aufsichtsratsmandate oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich, Kandidaten für diese Funktion gegebenenfalls schon vor der Wahl, dem Beauftragten (siehe Nummer 6) und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums an.

Der Beauftragte und der Präsident entscheiden über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist. Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen (siehe Nummer 7).

2.3 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DBV weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter

3.1 Die Grundsätze dieser Richtlinien finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidenten sowie dem Beauftragten anzuzeigen.

4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern

4.1 Die Arbeit des DBV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern.

4.2 Die Mitglieder der gewählten Gremien des DBV arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie das Leistungssportpersonal sind hauptamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mandatsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.

4.3 Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.

4.4 Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim DBV relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des DBV vertraulich zu behandeln.

4.5 Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des DBV verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.

4.6 Der DBV wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der DBV duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

5. Transparenz

5.1 Das Präsidium des DBV informiert die BLV frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information der BLV nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die vertraulich zu behandeln sind, den BLV übermittelt.

5.2 Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

6. Good-Governance-Beauftragter des DBV

6.1 Der Verbandstag des DBV wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidenten einen Good-Governance-Beauftragten zur Überprüfung, Wahrung und Entscheidung gemäß den Richtlinien der Verbandsführung.

6.2 Der Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums sein, noch einem Ausschuss oder einem Rechtsorgan angehören.

6.3 Der Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung des DBV.

7. Bericht

7.1 Der Beauftragte legt einmal jährlich dem Verbandstag einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieser Richtlinien im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

7.2 Das Präsidium muss Abweichungen von diesen Richtlinien in einem Kommentar zum Bericht begründen.

7.3 Die BLV haben das Recht, das Präsidium im Verbandstag zu der Einhaltung dieser Richtlinien zu befragen.

7.4 Die Richtlinien (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der jeweilige Bericht des Beauftragten sowie Begründungen des Präsidiums zu Abweichungen sind den Unterlagen zum Verbandstag beizulegen und zu veröffentlichen.

7.5 Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

7.6 Zusammen mit dem Bericht des Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über die Richtlinien diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch den Verbandstag entschieden.

8. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.